Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1517

29. 03. 82

Sachgebiet 111

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu einem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf Artikel 7 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung,

in der Erwägung, daß die derzeit für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geltenden Wahlbestimmungen von erheblichen Unterschieden, insbesondere in bezug auf das Wahlsystem und das Wahlrecht, gekennzeichnet sind,

in der Erwägung, daß sich diese Unterschiede auf die Zusammensetzung des Europäischen Paralaments und seine Repräsentativität sowie auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte durch die Bürger der Gemeinschaft auswirken,

in der Erwägung, daß es sich bei diesen Bestimmungen um Übergangsbestimmungen handelt,

in der Erwägung, daß es dem Europäischen Parlament obliegt, den Entwurf eines endgültigen Systems auszuarbeiten,

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 1–988/81) —

1. unterbreitet dem Rat diesen Entwurf eines Akts;
2. fordert den Rat auf, den Entwurf unverzüglich anzunehmen und ihn den Mitgliedstaaten zu übermitteln, damit sie die für die im Jahr 1984 anstehenden Wahlen erforderlichen Bestimmungen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften annehmen können;
3. fordert den Rat auf, diesen Entwurf eines Akts gemäß dem in Artikel 13 des Akts vom 20. September 1976 niedergelegten Verfahren anzunehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit dem Entwurf eines Akts und dem Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 00383805 — vom 23. März 1982.

Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im März 1982 angenommen.

Vorschlag für einen Beschluß

DER RAT —

gestützt auf Artikel 21 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 138 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 7 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung,

in Kenntnis des Entwurfs des Parlaments —

hat die diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erlassen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Dieser Beschluß und die ihm beigefügten Bestimmungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Generalsekretär des Rats der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über den Abschluß der Verfahren, die gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme der diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Vorschlag für einen Akt zur Annahme verschiedener Bestimmungen eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

I. TEIL

Das Wahlsystem

Artikel 1

Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten werden nach dem durch diesen Akt, durch den Akt vom 20. September 1976 und, soweit entsprechende Gemeinschaftsvorschriften fehlen, gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten gewählt.

Artikel 2

1. In jedem Mitgliedstaat werden die Abgeordneten nach dem Verhältniswahlsystem gewählt.
2. Die Mitgliedstaaten werden in Mehrmannwahlkreise eingeteilt, in denen mindestens drei und höchstens fünfzehn Abgeordnete gewählt werden. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Einteilung ihres Staatsgebietes in Wahlkreise.
3. Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Verbindung der in verschiedenen Wahlkreisen aufgestellten Listen auf nationaler Ebene fest.
4. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen für die Vorlage von Wahlvorschlägen fest.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Die Mitgliedstaaten können die Abgabe von Vorzugsstimmen innerhalb einer Liste vorsehen.

Artikel 3

1. Die Ermittlung der jeder Liste oder Listenverbindung auf nationaler Ebene zustehenden Sitze erfolgt entsprechend der Gesamtzahl der auf diese Liste oder nationale Listenverbindung entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt.

   Die Sitze, die eine Liste oder eine Listenverbindung insgesamt errungen haben, werden sodann auf die für jeden Wahlkreis festgelegte Zahl der Mandate entsprechend den auf die Wahlkreislisten entfallenden Stimmen verteilt.
2. Die Sitze werden aus den Listen in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Im Fall von Vorzugsstimmen bestimmt sich die Reihenfolge nach der auf die einzelnen Listenkandidaten entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit werden die Sitze in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge besetzt.
3. Für die Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Ersetzung derjenigen Abgeordneten, auf die im Laufe der Wahlperiode der Artikel 6 Abs. 1 des Aktes vom 20. September 1976 sowie der Artikel 6 Abs. 4 dieses Aktes Anwendung finden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß eine Liste keinen Sitz erhält, wenn sie einen bestimmten Stimmenanteil nicht erreicht hat.

2. Zur Berücksichtigung geographisch oder ethnisch bedingter Sonderfälle, die in der Verfassung [1]) eines Mitgliedstaats anerkannt werden, kann dieser Staat Bestimmungen treffen, die von den in den Artikeln 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen abweichen.

II. TEIL

Sonstige Bestimmungen für das Wahlverfahren

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Bürgern das aktive Wahlrecht ungeachtet ihres Wohnsitzes, wenn sich dieser Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft befindet.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um es den Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu ermöglichen, ihr Wahlrecht ohne Schwierigkeiten in dem Land auszuüben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Bürgern das passive Wahlrecht unabhängig von deren Wohnsitz.

2. Die Mitgliedstaaten gewähren Staatsanghörigen eines anderen Mitgliedstaates das passive Wahlrecht, wenn sich deren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren auf ihrem Staatsgebiet befindet.

3. Die Bürger eines Mitgliedstaates können nur in einem einzigen Mitgliedstaat kandidieren.

4. Die Mitgliedstaaten können in Ergänzung zu Artikel 6 Abs. 1 des Akts vom 20. September 1976 innerstaatlich geltende Unvereinbarkeiten festlegen.

Artikel 7

1. Die Wahl des Parlaments findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin statt, der in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von zwei Tagen von Sonntagmorgen bis Montagabend fällt.

2. Mit der Ermittlung der Wahlergebnisse darf erst begonnen werden, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als letzte wählen, abgeschlossen ist.

---

[1]) Der Begriff Verfassung umfaßt die geschriebene und ungeschriebene Verfassung sowie Gesetze mit Verfassungsrang.

Artikel 8

Das Parlament prüft die Mandate der Abgeordneten. Zu diesem Zweck nimmt es die von Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis und befindet über die Anfechtungen, die gegebenenfalls auf Grund der Vorschriften dieses Aktes sowie des Aktes vom 20. September 1976 — mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird — vorgebracht werden können.

Artikel 9

Die Bestimmungen in Artikel 6 Abs. 2 und 3, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 11 sowie Artikel 12 Abs. 1 des Akts vom 20. September 1976 werden aufgehoben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838